

Die Kriegsgefangenen- und Zwangsarbeiterlager in Gießen

Eine Bestandsaufnahme

von

Michael Breitbach und Günther Prillwitz

Einleitung

" Grundsätzlich kommt es darauf an, den riesenhaften Kuchen handgerecht zu zerlegen, damit wir ihn erstens beherrschen, zweitens verwalten und drittens ausbeuten können." ¹

Der Ausbeutung der Ressource "Arbeitskraft" galten im zweiten Weltkrieg die besonderen Anstrengungen der nationalsozialistischen Politik. Nur so war der ungeheure ökonomische Aufwand zu bewältigen, der mit der Kriegführung verbunden war. Opfer der Beschaffung von Arbeitskraft waren die ausländischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen; ihre Zahl betrug im Mai 1941 ca. 3 Millionen und sie stieg bis zum Mai 1944 auf 7,1 Millionen Menschen an. ² Insgesamt haben während des Zweiten Weltkriegs ca. 12 Millionen Zivilarbeiter aus den besetzten Gebieten für das Großdeutsche Reich gearbeitet ³. Im Herbst 1944 stand an fast jedem dritten Arbeitsplatz ein Ausländer oder eine Ausländerin ⁴. Auf diese Weise ließ es sich so weit wie möglich vermeiden, die an die Front geschickten Männer durch Frauen im Produktionsprozeß zu ersetzen.

Diese Zahlen geben einen ersten Hinweis darauf, daß es im Deutschen Reich und in den von den Deutschen besetzten Gebieten zahlreiche Unterkünfte für Kriegsgefangene und Zivilarbeiter gegeben haben muß. Die Dokumentation "Das nationalsozialistische Lagersystem" ⁵ belegt dies inzwischen auch eindrucksvoll. In der Wissenschaft wird inzwischen vorgeschlagen, je nach Funktion der Lager, nach Kriterien für das Ausmaß der Repression und Reglementierung der Lagerinsassen sowie nach der Integration der Arbeitskräfte in die Arbeitsstätten 15 Typen von Lagern, z.B. Konzentrationslagern und deren Außenkommandos, Sonderlagern,

1 Adolf Hitler am 16. Juli 1941, zitiert nach Ralph Giordano.: Wenn Hitler den Krieg gewonnen hätte, Hamburg 1989, S. 153

2 Aurel Billstein: Fremdarbeiter in unserer Stadt 1939-1945, Ffm. 1980, S. 31

3 Das NS Lagersystem, hrsg. von Martin Weinmann, Ffm. 1990, S. XXXI

4 Ibid.

5 Hrsg. von Martin Weinmann, Ffm. 1990

Arbeitserziehungslagern usw., zu unterscheiden.⁶ Die Kriegsgefangenen, Fremdarbeiter oder sonstigen Lagerinsassen waren während des Krieges durch ihren täglichen Arbeitseinsatz Teil eines Ortsbildes und Teil des Betriebsalltags; sie dürften insoweit auch nicht aus dem Bewußtsein der damals lebenden Bevölkerung wegzudenken gewesen sein.

I. Forschungsstand in Hessen

Nachdem 1983 erstmals die Fraktion der Partei "Die Grünen" in den Hessischen Landtag eingezogen war, brachte diese noch im selben Jahr eine große Anfrage betreffend Konzentrationslager und andere Lager des NS-Regimes in Hessen ein.⁷ In ihrer Antwort hatte die Hessische Landesregierung auf den unzureichenden Wissensstand hingewiesen⁸ und daraufhin in den folgenden Jahren eine Reihe von Forschungsvorhaben unterstützt. Auf eine erneute Große Anfrage der Fraktion der "Grünen" im Hessischen Landtag⁹, in der auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, die NS-Vergangenheit in Hessen weiterhin aufzuarbeiten, verwies die Hessische Landesregierung zwar auf die inzwischen umfangreichen Forschungsaktivitäten in Hessen; sie stellte aber erneut fest, daß bis heute zu so wichtigen Gebieten wie der Geschichte der Konzentrationslager bzw. ihrer Außenkommandos sowie der Zwangsarbeiterlager Darstellungen noch fehlen.¹⁰

Während die Situation der Kriegsgefangenen und Zwangsarbeiter für das Gebiet des Deutschen Reiches in einigen Untersuchungen ausschnittsweise gut dokumentiert ist,¹¹ beschäftigen sich nur wenige Studien mit der Situation in Hessen. Die Publikation von Sven Beckert¹² gilt dem Arbeitsalltag während des Zweiten Weltkrieges in der Industrieregion Offenbach-Frankfurt. Im Anhang der Arbeit werden die Betriebs- und weitere Lager dieser Region aufgeführt. Die von der Fraktion "Die Grünen"

6 Das NS Lagersystem, S. LXLIV, CXLV; insgesamt ergeben sich nach der dortigen Kategorisierung 15 Typen von Lagern.

7 LT-Drucksache 11/87

8 LT-Drucksache 11/258

9 LT-Drucksache 13/1595 vom 7.2.92

10 LT-Drucksache, S. 69

11 Herbert, Ulrich: Geschichte der Ausländerbeschäftigung in Deutschland 1880-1980, Berlin, Bonn 1986; ders., Fremdarbeiter, Politik und Praxis des Ausländereinsatzes in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Berlin, Bonn 1985; ders. (Herg.), Europa und der "Reichseinsatz", Essen 1991; Ferencz Benjamin: Lohn des Grauens, Frankfurt/New York 1986; Schwarz, Gudrun: Die nationalsozialistischen Lager, Frankfurt/New York 1990; Schminck-Gustavus, Christoph-U.: Hungern für Hitler, Reinbek 1984; Galinski, Dieter/Schmidt, Wolf (Herg.): Die Kriegsjahre in Deutschland, Hamburg 1985; Klewitz, Bernd: Die Arbeitssklaven der Dynamit Nobel, Schalksmühle 1986

12 Bis zu diesem Punkt und nicht weiter, Frankfurt/M. 1990

herausgegebene Dokumentation "Hessen hinter Stacheldraht" ¹³ beschreibt an vielen Beispielen die hessische Lagersituation und enthält einen kurzen Hinweis auf ein Außenkommando Gießen ¹⁴, in dem 50 bis 75 Häftlinge des KZ Buchenwald arbeiteten. Auch in der umfangreichen Dokumentation "Das nationalsozialistische Lagersystem" ¹⁵ finden sich einige Hinweise auf Lager in Gießen ¹⁶. Darüber hinaus ist für den Gießener Bereich über Kriegsgefangenen- oder Zwangsarbeiterlager nichts veröffentlicht worden.

Für den Bereich einer mittelgroßen Stadt in Hessen, der Heimatstadt des Jubilars: Gießen, wollen wir einen ersten Beitrag vorlegen, der sich der Lager für Zwangs-, Fremd- und Zivilarbeiter widmet und mit dem vielleicht weitere Arbeiten angeregt werden. Unsere Untersuchung basiert im wesentlichen auf Akten des Stadtarchivs Gießen sowie auf wenigen Interviews mit Zeitzeugen.

II. Einrichtung des Lagersystems

Neben den vielfältigen Typen von Lagern ¹⁷, die von den nationalsozialistischen Machthabern bereits in Friedenszeiten errichtet worden waren, traten nach Kriegsbeginn Lager für Kriegsgefangene und für Zivilarbeiter sowie Zwangsarbeiterlager. Eine wesentliche Folge des Krieges gegen Polen war der Abzug an Arbeitskräften ¹⁸. Was mit dem Krieg gegen Polen begann, wurde später im Westen fortgesetzt: Kriegsgefangene und Zivilarbeiter wurden als notwendige Arbeitskräfte verschleppt und rekrutiert. Auf diese Weise konnte die Kriegswirtschaft im Deutschen Reich gestärkt und aufrecht erhalten werden. Damit hatten sich die Ökonomen in der NS-Politik zunächst einmal gegen die NS-Ideologen durchgesetzt und so den Opferwillen der Heimatbevölkerung nicht weiter strapazieren müssen. Die als Rassefanatiker zu bezeichnenden Kreise hatten sich zunächst nämlich gegen den Einsatz Fremder in den Betrieben gewandt: sie hatten darin "volkspolitische Gefahren" gesehen und eine "Vermischung der Rassen" sowie eine "Verunreinigung des deutschen Blutes" durch den "fremdvölkischen Arbeitseinsatz" befürchtet. Neben diesen rasseideologischen Einwänden gab es aber auch Einwände, die auf die als negativ eingeschätzten Erfahrungen mit Kriegsgefangenen im Ersten Weltkrieg, und

13 Hessen hinter Stacheldraht". Verdrängt und Vergessen: KZ's, Lager, Außenkommandos, hrsg. von der Fraktion "Die Grünen" im Landtag/Hessen, Ffm. 1984

14 Ibid, S. 36

15 hrsg. von Martin Weinmann, Frankfurt/M. 1990

16 S.162, 551, 552

17 vgl. Das NS-Lagersystem a.a.O., S. IX ff.

18 Sopade-Berichte, Nov. 1939, S. 1065 f.

zwar insbesondere auf Sicherheitsprobleme sowie auf die mangelnde Produktivität der Fremdarbeiter, verwiesen.¹⁹ War nun die Rekrutierung von Kriegsgefangenen und Zwangsarbeiter aus ökonomischen Gründen nicht zu umgehen, so galt es, den Aufenthalt der Polen entsprechend den Vorstellungen der nationalsozialistischen Rasse-theoretiker zu gestalten. Am 8. März 1940 ergingen deshalb die sog. Polenerlasse, die die Arbeits- und Lebensbedingungen der polnischen Zivilarbeiter regelten. Im wesentlichen ging es dabei um ein umfassendes System der Beaufsichtigung und Repression der polnischen Arbeiter²⁰. Diese Erlasse waren später das Vorbild für die sog. Ostarbeitererlasse im Jahre 1942, als die Rekrutierung von Zivilarbeitern mit der Ausweitung des Krieges auf die Gebiete im Osten und Südosten Europas erstreckt wurde.

Zivilarbeiter aus West- und Südeuropa, aber auch aus Ungarn und der Slowakei, waren de jure zunächst den deutschen Beschäftigten gleichgestellt. Erst im weiteren Verlauf des Krieges wurden auch sie einer strengeren Aufsicht unterworfen. Ihnen gegenüber nahmen die Repressionen allerdings zu keiner Zeit das Ausmaß an, das die polnischen oder sonstigen Ostarbeiter zu erleiden hatten.

In den Gießener Akten spiegelt sich ein Stück weit die von den verschiedenen Erlassen geforderten Einschränkungen und Diskriminierungen der sog. Ostarbeiter auch für den Lebensalltag der Ostarbeiter in Gießen wider. An einigen Beispielen läßt sich nachvollziehen, wie die strengen Reglementierungen vor Ort umgesetzt wurden und wie Teile der Gießener Bevölkerung darauf reagierten.²¹

III. Die Gießener Lager

1a. Kartierung und Legende

19 Das NS-Lagersystem a.a.O., S. XXX

20 Herbert, Fremdarbeiter, S. 76

21 Herbert, Fremdarbeiter, S. 98 ff.

7933 57/XIII

Plan der Stadt Gießen

Folgende ehemalige Arbeitslager sind auf der Karte eingezeichnet:

- 1: Firma Poppe und Co., Leihgesterner Weg 33-37
- 2: Firma Poppe und Co., Lager Bahnhofstraße 29
- 3: Firma Bäuminger GmbH, Erdkauterweg 17
- 4: Firma Heyligenstaedt u. Comp., Aulweg 39-43
- 5: Firma Heyligenstaedt u. Comp., Lager Walltorstraße 5
- 6: Gastwirtschaft Stadt Weizlar, Ludwigstraße 55
- 7: Firma Abermann, Lager Zu den Mühlen 2
- 8: Firma Becker, Lederfabrik Lager Schützenstraße 62
- 9: Deutsche Reichsbahn, Lager Aulweg 18

Öffentliche Gebäude und Einrichtungen der Stadt Gießen nach Plannummern geordnet

- 1 Reichsbahn-Bahnhof
- 2 Bieberalbahn-Bahnhof
- 3 Dresdner Bank
- 4 Bezirksparkkasse
- 5 Commerz- und Privatbank
- 6 Deutsche Bank
- 7 Handels- u. Gewerbebank, Kreishandwerkerschaft
- 8 Reichsbank
- 9 Volksbank
- 10 Meyerdenkmal
- 11 Kriegerdenkmal
- 12 Liebigdenkmal
- 13 Jahngedenkstein
- 14 11ber-Denkmal
- 15 Johanneskirche
- 16 Katholische Kirche
- 17 Stadtkirche
- 18 Arbeitsamt
- 19 Chirurgische Klinik
- 20 Veterinärklinik
- 21 Veterinärklinik und Lehrschmiede
- 22 Bismarckische Poliklinik
- 23 Frauenklinik
- 24 Klinik für psychische und nervöse Krankheiten
- 25 Kinderklinik
- 26 Lupusheilstätte
- 27 Heilstätte Seifersberg
- 28 Orthopädische Klinik
- 29 Medizinische Klinik
- 30 Ohrenklinik
- 31 Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten
- 32 Balmersche Stiftung
- 33 Augenklinik
- 34 Amtsgericht
- 35 Stadtbauamt
- 36 Stadthaus Bergstraße
- 37 Stadthaus Gartenstraße
- 38 Chem. Untersuchungsamt
- 39 Vet.-Untersuchungsamt
- 40 Bahnhofsrestaurant
- 41 Friedhof am Nahrungsborg
- 42 Friedhof am Rodberg
- 43 Bäuerlich. Beratungsstelle
- 44 Finanzamt, Versorg.-Amt
- 45 Landgericht
- 46 Industrie- u. Handelskamm.
- 47 Hauptzollamt
- 48 Hessisches Hochbauamt
- 49 Forstamt Gießen
- 50 Staatlich. Gesundheitsamt
- 51 Hess. Vermessungsamt
- 52 Der Landrat
- 53 Anatomie u. Zoolog. Institut
- 54 Bibliothek
- 55 Lahnbilder
- 56 Polizeidirektion u. Polizeirevier I, Polizeirevier II
- 57 Postamt I
- 58 Postamt II
- 59 Schlachthof
- 60 Stadttheater
- 61 Alt. Rathaus (Standesamt)
- 62 Verkehrsverein
- 63 Viehmarkthalle
- 64 Volksbad
- 65 Volkshalle
- 66 Stadt. Frauenarbeitschule
- 67 Gewerbliche Berufsschule
- 68 Oberschule für Mädchen
- 69 Dientl. Handarbeitsanstalt
- 70 Kleinkinder-Bewahranstalt
- 71 Landgraf-Ludwig-Gymnasium
- 72 Justus-von-Liebig-Schule
- 73 Langemackrschule
- 74 Kaufmann. Berufsschule
- 75 Pestalozzischule
- 76 Schillerschule
- 77 Goetheschule
- 78 Botanischer Garten
- 79 Chemisches Institut
- 80 Physikalisch-chemisches und Physikalisches Institut

- 81 Forstinstitut
- 82 Botan., Geodätisches, Geographisches Institut
- 83 Hygienisches Institut
- 84 Vorlesungsbäude
- 85 Pathologisches Institut
- 86 Veterinär-pathol. Institut
- 87 Veterinär-hygienisches und Tierseuchen-Institut
- 88 Pharmakolog. Institut
- 89 Physiologisches Institut
- 90 Landwirtschaftl. Institute
- 91 Rektorat der Universität
- 92 Gießener Studentenhäuser
- 93 Oberhessisches Museum (Altes Schloß)
- 94 Museum für Völkerkunde (Neues Schloß)
- 95 Oberhess. Kunstverein (Turmhaus am Brand)
- 96 Liebigmuseum
- 97 Gesellschaftshaus
- 98 Öffentl. Handelslehranstalt und 100 Gieß. Rudergesellschaft 1877 (Boothäuser)
- 99 Marinekameradschaft, Marine-Gedenkstein
- 100 Turnverein von 1846 (Turnhalle)
- 101 VfB-Reichsb. (Turnhalle)
- 102 Schützenhaus
- 103 Kreisveterinäramt
- 104 Gieß. Ruderklub Hessia (Boothäuser)
- 105 Neupostol. Gemeinde
- 106 Landes-Heil- u. Pflegeanst.
- 107 Evang. Schwesternhaus
- 108 Kathol. Schwesternhaus
- 109 Kinderheim, Landes-Alters- und Pflegeheim
- 110 Brühlsche Universitäts-druckerei R. Lange, Verlag des Gießener Anzeigers Oberh. Aulwegbuchverlag

- 10: Firma E. H. Müller, Schillerstraße 24-28
- 11: Großwäscherei Edelweiß, Lager Wetzsteingasse 10
- 12: Stadtwerke Gießen, Lager Gartenstraße 1
- 13: Gebrüder Grieg, Lager Steinstraße 84
- 14: Firma Strauß und Hofmann, Lager Rittergasse 12
- 15: Firma Gieselwerk (Günther u. Co.), Lager Sandkauterweg 25
- 16: Firma Faber und Schnepf, Lager Schillenberger Weg 118
- 17: Gastwirtschaft Dorfleid, Gießen-Wieseck, Gießener Straße 64
- 18: Gastwirtschaft Dorr, Gießen-Wieseck, Gießener Straße 75
- 19: Gastwirtschaft Weller, Gießen-Wieseck, Gießener Straße 106
- 20: Deutsche Reichsbahn, Lager Frankfurter Straße 132
- 21: Gastwirtschaft Römer, Kaiserallee 141 (vom Foto)
- 22: Heeres-Nebenzeugamt, Grünberger Straße 40
- 23: Hch. Alt., Walltorstraße 27

Bearbeitet durch das Stadtmessungsamt Gießen im Jahre 1939

1: 10 000 0 50 100 200 300 400 500 Meter Natur 5 Centimeter auf der Karte

Elektr. Straßenbahn Haltestellen



1b. Statistik

Aus dem Aktenbestand des Gießener Stadtarchivs läßt sich der zahlenmäßige Bestand der Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern teilweise erheben. Der Erhebungszeitraum ist bruchstückhaft und bezieht sich zum Teil auf die ersten Kriegsjahre (1941), zum Teil auf die letzten Kriegsjahre (1944).

Gefangenenbestand am 6. März 1941 ²²

Hiervon waren beschäftigt bei:

Handwerksbetriebe und	
Industrie	217
Kriegsgefangenenlager selbst	8
Hess. Forstamt	10
Stadtbauamt:	
Straßenreinigung	8
Wiesenunterhaltung	5
Lager Steinstr.	3
Anlagen	8-24
Stadttheater	3

Gesamtübersicht

über die im Stadtbezirk Gießen beschäftigten ausländischen Arbeiter ²³
Stand: 10.07.1944

Nationalität	Zahl der ausländischen Arbeiter				Gesamtzahl
	i. Lagern		privat		
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Belgien	81	-	16	15	112
Bulgarien	-	-	1	1	2
Dänemark	-	-	1	8	9
Frankreich	270	2	126	25	423
Italien	16	10	24	15	65
Kroatien	1	-	2	3	6
Litauen	40	4	9	11	64
Niederlande	48	-	33	11	92
Norwegen	-	-	1	1	2
Polen	163	23	64	56	302
Rumänien	-	-	1	1	2
Slowakei	-	-	2	1	3
Staatenlos	1	-	9	5	15
Türkei	1	-	1	-	2
Ungarn	1	-	1	-	2
UdSSR	168	177	29	81	455
	790	216	320	234	1.560
Kinder verschiedener Nationalität (bis 14 Jahren)					50
					1.610

Die Tabellen belegen zum Teil, welche Firmen und öffentlichen Institutionen Gefangene beschäftigt haben und wo sonstige ausländischen Arbeitskräfte eingesetzt waren. Von den zirka 1.600 ausländischen Arbeiterinnen und Arbeiter war etwa 1/3 privat untergebracht, die anderen wurden in sogenannten "Interessenlagern" gehalten, die über das gesammte Stadtgebiet verstreut waren und sich meist in der Nähe der Firmen und der Institutionen befanden. Wir vermuten, daß der Begriff "Interessenlager" sich von dem Interesse der Arbeitgeber herleitet, das sie an den unterzubringenden Arbeitskräften hatten. Der Begriff ist in der von uns verwendeten Literatur ansonsten nicht belegt. Soweit Gastwirtschaften als Lager aufgeführt sind, wird es sich um Sammellager für Firmen gehandelt haben.

2. Kriegsgefangenenlager

Im Landesarbeitsamtsbezirk Hessen waren die Kriegsgefangenen in drei Stammlagern (abgekürzt: Stalag) untergebracht.²⁴ Diese Lager waren jeweils auf der Ebene der Arbeitsamtsbezirke angesiedelt, was ihre arbeitsmarktpolitische Bedeutung belegt. Im Lager Ziegenhain, federführendes Arbeitsamt war Marburg, mit 2.708 im Lager untergebrachten und 36.435 in Arbeit eingesetzten Gefangenen, welche in sonstigen Lagern oder privaten Quartieren untergebracht waren; im Lager Dietz/ Lahn, federführendes Arbeitsamt Limburg, mit 7.122 im Lager untergebrachten und 24.008 in Arbeit stehenden Gefangenen, sowie das Lager Wegscheide mit dem federführenden Arbeitsamt Hanau. In diesem Lager wohnten 1.690 Gefangene, 13.479 waren zur Arbeit eingesetzt.²⁵

Stammlager waren Lager der Wehrmacht, in denen Kriegsgefangene interniert sowie Mannschaften und Unteroffiziere untergebracht wurden. In den Stammlagern wurden die Gefangenen registriert und zur Arbeit eingeteilt. Die Belegstärke der Stammlager ging von 10.000 Gefangenen aus. Diese Grenze wurde allerdings häufig überschritten, so daß Nebenlager errichtet werden mußten (Teillager oder Zweiglager). Wie schon die Zahlen für die Hessischen Lager zeigen, fand der überwiegende Teil des Arbeitseinsatzes außerhalb des jeweiligen Stammlagers statt. Zu diesem Zweck wurden die Gefangenen zu Arbeitskommandos zusammengefaßt und in Unterkünften am oder in der Nähe des Arbeitsplatzes untergebracht. In der Land- und Forstwirtschaft arbeiteten Kriegsgefangene auch einzeln. Sie wohnten dann direkt bei

²⁴ Stichtag: 15. April 1941

²⁵ Das Dt. Reich und der 2. Weltkrieg, hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Stuttgart 1985, Bd. 5, 1. Halbband, S. 777.

den Unternehmen oder den Bauern.²⁶

Die Behandlung der Kriegsgefangenen war je nach Nationalität unterschiedlich. Um die Stammlager zu leeren, wurden die polnischen Kriegsgefangenen vor dem Krieg gegen Frankreich durch einen Erlass Hitlers in den Status von Zivilarbeitern versetzt.²⁷ Sie hatten sich zu verpflichten, "ihre Arbeitsstelle ohne Genehmigung des Arbeitsamtes oder der Polizei nicht zu verlassen und bis zur endgültigen Entlassung in die Heimat durch das Arbeitsamt als freie Arbeitskräfte jede Arbeit zu verrichten".²⁸ Die Folge war, daß an die Stelle einer Bewachung durch die Wehrmacht die Beaufsichtigung durch die örtliche Polizei trat. Auch Kriegsgefangene anderer Nationalitäten erhielten im späteren Kriegsverlauf den Status von Zivilarbeitern.

Neben den verschiedenen Lagern der Firmen und den Privatunterkünften für die Zivilarbeiter gab es in Gießen, soweit sich dies aus den Akten rekonstruieren läßt, auch zwei Kriegsgefangenenlager. Eines davon lag in Annerod und war seit dem 19.1.1940 von zwanzig Kriegsgefangenen und von vier Wachleuten bezogen. Die Kosten des Lagers (Herstellung und Verpflegung) wurden von denjenigen übernommen, für die die Gefangenen Arbeit leisteten. Ab 19.7.43 befanden sich im Lager Annerod keine Kriegsgefangenen mehr, sondern nur noch französische Zivilarbeiter.²⁹ Da der Status von Kriegsgefangenen in den von Zivilarbeitern abgeändert werden konnte, ist dieser in den Akten dann nicht klar erkennbar, wenn von ausländischen Arbeitskräften oder Fremdarbeitern gesprochen wird. Jedenfalls ergibt sich aus den Unterlagen, daß auch Kriegsgefangene in Gießener Firmen und von Behörden als Arbeitskräfte eingesetzt wurden.³⁰

Das andere Kriegsgefangenenlager in Gießen war das am Philosophenwald errichtete; es war das erheblich größere.³¹ Ihm gilt deshalb hier die besondere Aufmerksamkeit.

a. Die Errichtung des Kriegsgefangenenlagers am Philosophenwald

Am 14. Mai 1940 wandte sich der Gießener Oberbürgermeister Ritter an den Kommandoführer der Heeresgruppe G in Gießen mit dem Antrag, ein

26 Das NS Lagersystem, S LXXVI

27 Ibid.

28 Herbert, Ulrich: Fremdarbeiter, Berlin-Bonn 1985, S. 81

29 StAGi 242.

30 StAGi 775.

31 StAGi 775.

Gefangenenlager in Gießen einzurichten. Bereits vor dem Krieg war im Einvernehmen mit der Standortverwaltung geplant, eine größere Sportanlage mit Schwimmbad in den Wiesen hinter dem Amtsgericht, dem heutigen Komplex Schwanenteich und Schwimmbad an der Ringallee, zu errichten. Der dort befindliche Teich sollte in einer Breite von 200 Meter und einer Länge von 1.000 Meter erweitert werden, um allen in Gießen liegenden Truppenteilen Gelegenheit zum Baden und Schwimmen zu geben. Ein Teil des vorderen Geländes war für die Zivilbevölkerung und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen gedacht. Drei große Sportplätze sowie eine große neue Schwimmhalle sollten sowohl für Zivil - wie auch Militär-Sportveranstaltungen dienen.³²

Die notwendigen Kanalliegungen, sowie die Umgehungs- und Zufahrtsstraßen wurden bereits 1939 begonnen, mußten bei Beginn der Arbeiten am Westwall eingeschränkt und im Sommer 1939 ganz stillgelegt werden.³³ Da kriegsbedingt keine Arbeitskräfte zur Verfügung standen, sollten die Arbeiten nun durch Gefangene erledigt werden.

Mit seinem Schreiben vom 14.05.1940 reagierte der Oberbürgermeister im Hinblick auf die Kriegseignisse schnell und war ganz offenbar voller Zuversicht, daß die Deutsche Wehrmacht künftig weiter siegen und eine ausreichende Anzahl von Kriegsgefangenen erbringen werde. Die Besetzung Norwegens war zu diesem Zeitpunkt noch im vollen Gange, der sog. Westfeldzug am 10. Mai 1940 gerade in die 1. Phase getreten. "Ich halte die Durchführung der Arbeiten mit Gefangenen deshalb für besonders günstig", so der Gießener Oberbürgermeister, "weil sich das ganze Gelände als Gefangenenlager gut einzäunen und bewachen läßt, Baracken auf dem Gelände errichtet werden können und die Gefangenen in dem Gelände selbst beschäftigt werden".³⁴ Frühzeitig meldete also die Stadt Gießen ihren Bedarf an, um sich bei den zu erwartenden Verteilungskämpfen um die Zuteilung von Arbeitskräften eine gute Ausgangsposition zu sichern. Denn erst mit Schreiben vom 5. Juli 1940 - nach dem Waffenstillstand vom Compiègne am 22. Juni 1940 - teilte der Reichsminister des Innern den Verwaltungen mit, daß nunmehr das Oberkommando der Wehrmacht den Einsatz von Kriegsgefangenen aus den Kämpfen an der Westfront für sämtliche Wehrkreise freigegeben habe.³⁵

Deshalb hatte der Gießener Kommandant das Schreiben vom 14.5.40 zunächst noch nicht beantworten können, er stellte stattdessen anheim, den Antrag in ca. 14 Tagen

32 StAGi 775, Bl. 2

33 Ibid.

34 Ibid.

35 StAGi 775

bis 3 Wochen beim OKW Berlin erneut vorzutragen; ³⁶ dies geschah dann am 6. Juni 1940 - einen Tag, nachdem der Westfeldzug in seine 2. Phase getreten war ("Schlacht um Frankreich"). Die Begründung des Antrags der Stadt wurde noch ergänzt, daß in den staatlichen und städtischen Forsten in der nächsten Umgebung von Gießen auch noch Forstarbeiten erforderlich seien. ³⁷

Das OKW reichte den Antrag zuständigkeitshalber an das Wehrkreiskommando IX in Kassel weiter, welches am 19. Juni mitteilte, den Antrag auf Zuteilung von Kriegsgefangenen über das zuständige Arbeitsamt an das Kriegsgefangenenmannschaftsstelllager in Ziegenhain zu richten. Das geschah umgehend mit Schreiben vom 21. Juni, das inhaltlich an die Begründung der vorhergehenden Anträge anschloß. Allerdings wurde der wechselseitige Nutzen von Stadt und Wehrmacht noch stärker herausgestellt, insbesondere könnten die für die Errichtung getrennter Anlagen erforderlichen doppelten Kosten vermieden werden. ³⁸

Der Antrag wurde schließlich positiv beschieden. Der Stadt wurde durch die Wehrmacht am 29. August 1940 mitgeteilt, das Heeresbauamt in Godesberg sei veranlaßt worden, sofort für die Errichtung eines Gefangenenlagers, nämlich einer Baracke für 300 Mann, einer Wirtschaftsbaracke und einer kleineren Baracke zur Unterbringung der Wache zu sorgen. Das Stadtbauamt der Stadt Gießen habe unverzüglich die Vorbereitungen für das Aufschlagen der Baracken zu treffen und einen Vorschlag für einen geeigneten Platz zu machen. ³⁹ Das Lager wurde daraufhin im Sept./Okt. 1940 als "Lager Philosophenwald", also nicht an dem von der Stadt ursprünglich vorgeschlagenen Ort eingerichtet. Über die Gründe, die zu dieser Änderung führten, ist den Akten allerdings nichts zu entnehmen. Noch im Oktober wurde sodann das Lager eingerichtet, wie drei Rechnungen des Stadtbauamts vom 23.10.1940 über gelieferte Einrichtungsgegenstände (Möbel, Decken und Wäsche, Strohsäcke) belegen. ⁴⁰

b. Der Streit um den Einsatz von Kriegsgefangenen

Die Stadt Gießen setzte nach Einrichtung des Kriegsgefangenenlagers einen Teil der Gefangenen für Tiefbauarbeiten ein. Ende November 1940 offenbarte der Einsatz Kriegsgefangener durch die Stadt Gießen so das eigentliche Motiv des Oberbürger-

36 Ibid.

37 Ibid., Bl. 3

38 Ibid., Bl. 5

39 Ibid., Bl. 7

40 StAGi 775

meisters, das er mit der Anforderung an das Arbeitsamt und an das Stammlager verbunden hatte: Die Beschaffung der knappen Ressource Arbeitskraft für eigene Zwecke der Stadt stand nun im Vordergrund; die gemeinsame Sportanlage mit der Wehrmacht war völlig aus dem Blickfeld geraten, diese Arbeiten stagnierten. Daraufhin kam es zum Konflikt zwischen Oberbürgermeister und den für die Verteilung der Arbeitskräfte zuständigen Stellen. Um dies nachvollziehen zu können, soll vorab das Verfahren im einzelnen beschrieben werden.

Arbeitskräfte aus dem Reservoir der Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter durften grundsätzlich nur für sog. kriegswichtige Aufgaben verwendet und nicht anderweitig "vergeudet" werden. Deshalb unterlag ihr Einsatz einem Genehmigungsverfahren, an dem das zuständige Arbeitsamt, das Landesarbeitsamt und, soweit es sich um Baumaßnahmen handelte, der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft, in Gießen dessen Gebietsbeauftragter im Wehrkreis IX, Kassel, zu beteiligen waren. Alle diese Stellen mußten zum Einsatz von Arbeitskräften ihre Zustimmung erteilen. Das galt auch für den Einsatz der Arbeitskräfte bei Gebietskörperschaften, also auch für die Stadt Gießen. Zweck der Regelung war es, den beliebigen Zugriff auf die Arbeitskräfte zu verhindern. Instrukтив ist hierfür das Beispiel eines Gießener Gartenbesitzers, der mit Schreiben vom 26. Oktober 1940 den Oberbürgermeister um die Zuteilung von 3-4 Kriegsgefangenen für Gartenarbeiten bat; in seinem Garten am Nahungsberg seien im letzten Winter ca. 20 - 25 Obstbäume eingegangen, die dringend entfernt werden müßten. Wenige Tage später lehnte die Stadt den Antrag mit der Begründung ab, die Gefangenen dürften nur für Arbeiten eingesetzt werden, die vom Gebietsbeauftragten für das Bauwesen als kriegswichtig anerkannt worden seien.⁴¹

Das Verfahren für die Zuteilung der Arbeitskräfte ist, wie sich aus einem weiteren Aktenstück ergibt,⁴² teilweise so gehandhabt worden, daß Privatbetriebe von der Stadt die bei ihnen schließlich beschäftigten Gefangenen bereits vor Errichtung des Lagers angefordert hatten. Frühzeitige Kenntnis von den künftig zur Verfügung stehenden Arbeitskräften, so zeigt sich hier, ermöglichte den Zugriff auf diese, noch bevor die Gefangenen überhaupt eingetroffen waren.

Einen exemplarischen Einblick in das Verteilungsverfahren gibt das Interview eines Zeitzeugen⁴³, dessen Firma während des Krieges einige Fremdarbeiter beschäftigte. "In unseren Betrieb kamen hauptsächlich Leute aus der Landwirtschaft, was dem

41 Ibid.

42 StAGi 775, Bl. 13

43 Interview mit dem Seniorchef eines Gießener Unternehmens das der Lebensmittelversorgung dient im August 1990.

Charakter unseres Betriebes entsprach. Dem hat man auch vom Arbeitsamt Rechnung getragen und ich durfte mir die Leute selbst aussuchen, als die Russen und Polen ankamen ... Wir hatten Anträge gestellt auf 3 oder 4 oder 5 Arbeitskräfte und dann wurden uns einige zugeteilt. Meistens nicht die volle Menge, sondern gerade das was gerade noch übrig war ... Die waren in einem großen Raum am Bahnhof - frisch angekommen - und wurden dort von den Herren oder Damen des Arbeitsamtes zugeteilt, aufgrund der Anzeige ... Man wurde dann dahin bestellt und wenn wir dann dahin kommen, dann seien die also da. Das war natürlich die bequemste Art der sofortigen Unterbringung. Die brauchten nicht erst ins Lager ... wurden sofort auf die Firmen verteilt."

Die Erhebung über den Gefangenenbestand vom 6. März 1941 ⁴⁴ belegt im übrigen, daß die überwiegende Anzahl der Arbeitskräfte bei privaten Firmen beschäftigt war.

Zum offenen Konflikt mit den Genehmigungsinstanzen und der Stadt Gießen kam es, als sich die Stadt Gießen für den Treppenumbau am Stadttheater und für Kanalbauarbeiten zum Anschluß Wiesecks nicht dem beschriebenen Genehmigungsverfahren unterzogen hatte. ⁴⁵ Anfang Dezember 1940 teilte das Arbeitsamt Gießen dem Stadtbauamt mit, die Arbeiten der "Aufschüttung eines Dammes in der Ringallee" umgehend einzustellen, da die erforderliche Ausnahmegenehmigung des Generalbevollmächtigten fehle. Dieser forderte am 16. Januar 1941 die Stadt Gießen zu einer Stellungnahme auf und wies auf den Verstoß gegen § 1 der 9. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 16.2.1940 hin, der nach Ziffer II der 2. Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 5.11.1936 ⁴⁶ unter Strafe stehe. Der Oberbürgermeister versuchte die Angelegenheit zunächst herunterzuspielen und wandte ein, der Vertrauensmann des Gebietsbeauftragten vor Ort, ein Regierungs-Baurat des Gießener Arbeitsamtes, auf dessen Informationen sich der Beauftragte bei der Beurteilung der Angelegenheit stütze, sei "etwas kleinlich". Daraufhin wurde der Oberbürgermeister nochmals durch den Gebietsbeauftragten über die Rechtslage belehrt, "... die auch dem Leiter Ihres Bauamtes als bekannt vorausgesetzt wird. Es ist weiter selbstverständlich, daß die Behörden in der Beachtung der zwingenden Vorschriften mit gutem Beispiel voranzugehen haben und daß sie nicht glauben dürfen, daß sie sich darüber hinwegsetzen können". ⁴⁷

44 StAGi 775

45 StAGi 775

46 RGBI. I S. 136

47 StAGi 775

Am 25. März 1941 holte Oberbürgermeister Ritter zu einer breit angelegten Rechtfertigung aus, die die Motive der Arbeitskräftebeschaffung offenbarte, in der er aber auch versuchte, einen - z.T. weithergeholten - Bezug zwischen Tiefbaumaßnahmen und ihrer Bedeutung für die Wehrmacht herzustellen: bei den Baumaßnahmen handele es sich nicht, wie zunächst vom Gebietsbeauftragten vermutet, um Kanalarbeiten für eine Sportanlage, sondern um den Anschluß des 1938 eingemeindeten neuen Stadtteils Wieseck an die Kanalisation. Die Annahme, daß es sich um die Sportanlagen handelte, hatte ja nahegelegen, da mit ihrem Bau die gesamte Aktion der Stadt, Kriegsgefangene nach Gießen zu holen, begründet worden war. "Schließlich wollte die Stadt an dieser Ringstraße möglichst bald dreigeschossige Bauten errichten, die zum Teil der Wehrmacht zur Verfügung stehen sollten, da sie zu den verschiedenen Kasernen günstig liegen ... Selbstverständlich wäre an diesen Kanal auch das Sportfeld angeschlossen worden, wenn es erst zum Ausbau desselben kam".

Tatsächlich war der Kanal bereits 1939 bis zu einer Länge von 600 m ausgeführt, die Arbeiten waren dann aber kriegsbedingt eingestellt worden. Im Oktober 1940 wurden die Arbeiten erst wieder fortgesetzt, nachdem die Gefangenen eingetroffen waren. Der Oberbürgermeister argumentierte nun so, die Kanalarbeiten seien Vorarbeiten für den Sportplatz, die Gefangenezuteilung für Gießen sei aber gerade in Absprache mit dem Arbeitsamt wegen des Sportfeldes erfolgt. Von den 262 Kriegsgefangenen arbeiteten tatsächlich nur 10 Mann im Rahmen der Kanalarbeiten, im übrigen wurde an dem Sportfeld nicht gearbeitet. Die übrigen Gefangenen waren nach einem vom Landesarbeitsamt festgesetzten Kontingent dem Arbeitsamt und der Stadt zugesprochen worden, die sie an Firmen oder Behörden weiter vergaben, oder, wie die Stadt, selber einsetzten.

Es sei nun der Zusammenhang zwischen Kanal und Sportfeld, so der Oberbürgermeister, der für die Arbeiten keine weiteren Genehmigungen mehr erforderlich mache. Er beschwerte sich deshalb: "Daß ich nun aber letzten Endes mit einer Anzeige beim Staatsanwalt rechnen muß, weil ich im guten Glauben vielleicht einen formalen Weg nicht genau eingehalten habe, dafür fehlt mir jedes Verständnis".

Ferner verwies er darauf, daß die Stadt die Einrichtung, das Grundstück und die bauliche Unterhaltungslast des Lagers trage. Schließlich habe auch das Arbeitsamt Gießen einen Vorteil aus seiner, des Oberbürgermeisters Initiative gezogen, da er es ja gewesen sei, der die Arbeitskräfte besorgt habe. "Ich glaube auch nicht, daß daran gelegen sein kann, durch eine ablehnende Stellungnahme eine Wiederaufhebung des Gefangenenlagers zu verursachen".

Der Oberbürgermeister - seiner Sache sehr sicher - verlangte vom Gebietsbeauftragten eine Überprüfung seiner Auffassung, "andernfalls ich eine Entscheidung höheren Orts beantragen müßte".⁴⁸ Eine unverhüllte Drohung, die sich Ritter als Parteimitglied in maßgeblicher Stellung sicherlich erlauben konnte und die auch fruchtete: denn die Angelegenheit fand, wie sich jedenfalls aus den Akten ergibt, keinen weiteren Fortgang. "Als Leiter einer durch die Zeitverhältnisse besonders beanspruchten Stadtverwaltung lege ich Wert auf ein förderndes Zusammenarbeiten mit den für mich in Frage kommenden Behörden. Ich möchte aber meine Bemühungen im Interesse der Stadt, der Wehrmacht und der Gewerbebetreibenden nicht durch unberechtigte Vorwürfe belastet wissen".⁴⁹ Es ging dem Oberbürgermeister also darum, wie auch schon bei der Anforderung der Kriegsgefangenen, die Entwicklung der Stadt voranzutreiben und dabei die Arbeitskraft der Gefangenen im Interesse der Stadt zu verwerten. Dabei wollte sich die Stadt auch nicht vom Gebietsbeauftragten und vom Arbeitsamt kontrollieren lassen, was im einzelnen eine notwendige Baumaßnahme war.

Nicht nur in diesem Konflikt hatte sich der Oberbürgermeister durchgesetzt, sondern auch in einer wenige Monate später einsetzenden Kontroverse. Es ging um den Bestand des Lagers "Philosophenwald" überhaupt. Das Lager lag nämlich innerhalb der 5-km-Sicherheitszone zum Gießener Flugplatz. Die Abwehr der Wehrmacht verlangte deshalb die Verlegung des Kriegsgefangenenlagers. Stattdessen pochte der Oberbürgermeister auf einer besseren Bewachung, die den Interessen des Abwehredienstes genügen mußten. "Eine Herausziehung der Gefangenen aus den hiesigen Rüstungs- und kriegswirtschaftlichen Betrieben würde jedenfalls einerseits kaum tragbar sein und, soweit ich feststellen konnte, sind andererseits die Betriebe auch nicht in der Lage, selbst für eine geeignete Unterkunft der ihr zugeteilten Gefangenen zu sorgen". Daraufhin unterblieb die geforderte Verlegung, Gießen behielt sein größtes Kriegsgefangenenlager am Philosophenwald.

3. Zwangsarbeiterlager in Gießen

Über die Lager und die Lebensverhältnisse der Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter in Gießen liegen bislang keine Untersuchungen vor. Diese Lager werden als sogenannte Zivilarbeiterlager bezeichnet; es handelt sich hierbei um eine Sammelbezeichnung der Lager, die hauptsächlich für die sog. Zivilarbeiter, in der überwiegenden

48 Seite 5 des Schreibens, StAGi 775

49 Ibid.

den Mehrzahl ausländische Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen eingerichtet worden waren.⁵⁰

a. Allgemeines

Die Arbeits-, Wohn- und Lebensverhältnisse der "fremdvölkischen" Arbeitskräfte hing wesentlich davon ab, woher sie kamen, welcher "Rasse" sie zugeordnet worden waren. Die Sonderregelungen, die für Fremdarbeiterinnen und Fremdarbeiter aus Polen und der Sowjetunion galten, etablierten eine Mehrklassenhierarchie der "Rassen", die nicht nur die Verhältnisse in den Betrieben, sondern das Alltagsleben der gesamten Bevölkerung prägte.⁵¹

Eine grundlegende Unterscheidung wurde zwischen den sog. "Westarbeitern" und "Ostarbeitern" getroffen. Die "Westarbeiter" waren in Arbeitszeit und Lohn den deutschen Arbeitnehmern gleichgestellt, unterlagen aber einer Reihe von immateriellen Benachteiligungen und Reglementierungen. In der untersten Schicht der Hierarchie rangierten die "slawischen" Zivilarbeiterinnen und Zivilarbeiter. Männer und Frauen aus Polen oder der Sowjetunion stellten 1944 zusammen fast 55 % der "Fremdarbeiter".⁵²

"Fremdarbeiter" lebten in Lagern und Barackenbehausungen, die zum Bild aller Städte und fast jeden Dorfes gehörten. Allein in einer Stadt wie Berlin gab es mehr als 300 Ausländerlager, es wird geschätzt, daß es im Reichsgebiet etwa 20.000 Lager dieser Art gab.⁵³

b. Die Gießener Situation

Neben den beschriebenen Kriegsgefangenenlagern gab es auch im Stadtkreis Gießen während des Zweiten Weltkrieges Lager für Zivilarbeiter. Hinsichtlich der Zivilarbei-

50 Ibid., S. LXXXVI

51 Ibid., S. XXXI

52 Ibid.

53 Ibid., S. LXXXVI

ter finden sich im Stadtarchiv Gießen ⁵⁴ genaue Aufstellungen über Nationalität, Einsatzort und Unterkunft sowie die bei den Firmen eingerichteten Lager. Diese Zivilarbeiter aus dem Ausland standen unter der Aufsicht von örtlicher Polizeiverwaltung und Geheimer Staatspolizei. Aus sicherheitspolizeilichen und aus Gründen der Abwehr von Sabotage wurden sämtliche ausländischen Arbeitskräfte in ihrem Dienstbereich statistisch genau erfaßt. ⁵⁵ Am 10.07.1944 waren, wie die oben dargestellten Aufstellungen ⁵⁶ ergeben, im Stadtbezirk Gießen 1.560 ausländische Arbeiter aus 15 Nationen beschäftigt. Hinzu kamen 50 Kinder verschiedener Nationalitäten im Alter bis zu 14 Jahren. ⁵⁷

c. Entwicklung des Umfanges

Statistische Erhebungen über die Anzahl der Lagerinsassen für die gesamte Dauer des Krieges liegen nicht vor, umfassende ⁵⁸ Aufstellungen sind den Akten nur für die zweite Hälfte der Kriegszeit zu entnehmen. Rückschlüsse für die Gesamtentwicklung lassen sich nur aus einigen Indizien ziehen. ⁵⁹ In einem Vermerk des Polizeidirektors in Gießen vom 27.07.1942 heißt es, daß ursprünglich 100 Abzeichen "Ost" zur Kennzeichnung von Fremdarbeitern bestellt worden seien. Die Bestellung erfolgte am 5.6.42, die Lieferung am 25.7.42. Da inzwischen eine weit größere Anzahl an Zivilarbeitern zum Arbeitseinsatz gekommen war, wurde eine weitere Bestellung von 1.000 Kennzeichen "Ost" erforderlich. Denn die Zahl der "Ost"-Fremdarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Gießen war in dieser Zeit stark angestiegen und es wurden, wie es in dem Vermerk hieß, noch weitere "Ostarbeiter" erwartet.

d. Mindest- und Höchstalter der beschäftigten Fremd- und Zwangsarbeiter

Hinsichtlich des Mindestalters für die Beschäftigung kann aufgrund von Angaben ⁶⁰ angenommen werden, daß nur Jugendliche ab 14 Jahren beschäftigt wurden. Kinder bis zu 14 Jahren wurden nämlich gesondert erfaßt und gezählt. Allerdings gab es

54 Nr. 2393

55 2393, Hefter 1

56 S. 5 ff. dieses Beitrages

57 Ibid.

58 Die geheime Staatspolizei begründet die genauen stat. Erhebungen mit der "derzeitigen Kriegslage" (Schreiben vom 26. Mai 1944), StAGi 2393. Offenbar befürchtete man seitens der fremdländischen Zivilarbeiter Widerstand.

59 StAGi 2391 - Teilakte II. 2046 - Blatt 9

60 StAGi 2393

davon offenbar auch Ausnahmen. Aus einem Schriftstück der Polizeidirektion Gießen vom 29.10.1944 über 9 ukrainische Ostarbeiterinnen, die bei der Wäscherei Edelweiß beschäftigt waren, ergibt sich, daß die jüngste Arbeiterin ein Kind von 13 Jahren war.⁶¹ In derselben Akte findet sich auch ein Schriftstück der Polstermöbelfabrik Hofmann vom 18.04.1944 über 12 russische Ostarbeiter, von denen der jüngste 11 Jahre alt gewesen sein soll, die übrigen seien mindestens 15 Jahre alt.⁶²

Im Zusammenhang mit den Zivilarbeitern nach dem Stand am 1.6.1944 wurden 45 Kinder bis zum Alter von 14 Jahren und nach dem Stand am 10.7.1944 50 Kinder entsprechenden Alters gezählt.⁶³ Soweit sie nicht selbst gearbeitet haben, ist über den Verbleib der Kinder während der Arbeitszeit aus den Akten nichts bekannt. Auch ein Höchstalter für die Beschäftigung war aus den Unterlagen nicht zu ermitteln. Der älteste erwähnte Arbeiter war 62 Jahre alt.⁶⁴

e. Administrative Maßnahmen gegenüber Zwangsarbeitern

aa. Repressionen und Reglementierungen.

- Diskriminierende Maßnahmen

Die Freizügigkeit von Ausländern war stark beschränkt. Zwar enthalten die Akten einige Hinweise darauf, daß für Fremdarbeiter grundsätzlich die Möglichkeit bestanden hat, das Lager zu verlassen.⁶⁵ Das Leben insbesondere der polnischen Zivilarbeiter/innen und der Ostarbeiter/innen war stark reglementiert. In einem Merkblatt für deutsche Betriebsführer⁶⁶ wird jedem Leiter eines Betriebes aufgetragen, sich stets bewußt zu machen, daß die ihm unterstellten Zivilarbeiter polnischen Volkstums Angehörige eines Feindvolkes sind, und er sein Verhalten darauf einzustellen hat. Jeder gesellige Verkehr zwischen diesen Zivilarbeitern und Deutschen war verboten. Die Betriebsführer hatten darauf zu achten, daß die den Ostarbeitern auferlegten Beschränkungen genauestens eingehalten werden. Diese Beschränkungen betrafen u.a.

61 StAGi 2391 Blatt 36

62 Ibid. Bl. 40

63 StAGi 2393

64 StAGi 2391, Teilakte II. 32046, Bl 38

65 StAGi 2388.

66 Merkblatt für deutsche Betriebsführer über das Arbeitsverhältnis und die Behandlung von Zivilarbeitern polnischen Volkstums, StAGi 2393

1. den Zwang, ein stets sichtbares, mit der jeweiligen Oberkleidung fest verbundenes Abzeichen, z.B. ein "P", auf der rechten Brustseite zu tragen,
2. das Verbot, den Aufenthaltsort ohne besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu verlassen,
3. ein Ausgehverbot für die Nachtstunden,
4. das Verbot des Besuches von Theatern, Kinos, Gaststätten u.a., gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung,
5. das Verbot der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrrädern ohne ortspolizeiliche Erlaubnis,
6. das Verbot des Fotografierens und der Benutzung fotografischer Apparate,
7. das Verbot des geselligen und insbesondere des intimen Verkehrs mit Deutschen.

Verstöße gegen Ziff. 1 wurden gem. Reichspolizeiverordnung vom 8.3.1940,⁶⁷ Verstöße gegen die Ziff. 2-6 durch die von den höheren Verwaltungsbehörden erlassenen Polizeiverordnung über die Lebensführung der polnischen Zivilarbeiter geahndet. Die Ahndung von Fällen des geselligen und insbesondere des intimen Verkehrs zwischen polnischen Zivilarbeitern und Deutschen erfolgte durch schärfste staatspolizeiliche Maßnahmen. Diese Maßnahmen trafen auch als "deutsche Volksgenossen" bezeichneten Personen, wenn sie zu Polen z. B. unerlaubte Beziehungen anknüpften, für sie Briefe vermittelten, Fahrkarten kauften, Spirituosen und sonstige verknappte Waren besorgten, Fahrräder zur Verfügung stellten, oder die den Polen offenstehenden Gaststätten während deren Anwesenheit besuchten. Jeder Betriebsführer war verpflichtet, alle ihm zur Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen seiner Arbeitskräfte gegen die bestehenden Anordnungen, sonstiges abträgliches Verhalten der Polen und insbesondere jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes durch die polnischen Zivilarbeiter unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden. Die Unterbringung hatte grundsätzlich getrennt von deutschen Arbeitskräften zu erfolgen, auch die Pausen und Mahlzeiten waren getrennt durchzuführen. Die Entlohnung polnischer landwirtschaftlicher Arbeiter war grundsätzlich niedriger als die der deutschen Arbeiter⁶⁸. Sie er-

67 Reichsgesetzblatt I, S. 555

68 Merkblatt f. den Betriebsführer, a.a.O.

folgte nach der Reichstarifordnung für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte vom 8.1.1940⁶⁹.

Die arbeitsrechtlichen Regelungen für gewerbliche polnische Arbeitskräfte waren grundsätzlich die gleichen, wie für entsprechende reichsdeutsche Kräfte, soweit nicht für polnische Arbeitskräfte abweichende Bestimmungen getroffen wurden. Im übrigen richtete sich das Arbeitsrecht der polnischen Beschäftigten nach den Anordnungen über die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen, die von den Reichstrehändern der Arbeit, bzw. dem Reichstrehänder für den öffentlichen Dienst erlassen worden waren. Diese Anordnungen enthielten z. B. das Verbot der Lohnfortzahlung an Feiertagen, von Familien- und Kinderzulagen, von Geburten- und Heiratsbeihilfen, von Sterbegeldern usw., von zusätzlicher Wochenhilfe und Altersversorgung, von Weihnachtzuwendungen und dergleichen mehr. Der Anspruch auf Urlaub und Familienheimfahrten ruhte aufgrund der Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten zivilen Arbeiter/innen polnischen Volkstums vom 31.3.1941. Ausnahmsweise konnte in besonderen dringenden Fällen Urlaub gewährt werden.⁷⁰

- Gesundheitspflege

Um die Arbeitsfähigkeit zu erhalten, wurden eine Reihe von Maßnahmen getroffen. In einem Schreiben des Reichsstatthalters vom 16.01.1942 an die Staatlichen Gesundheitsämter, Landräte, Oberbürgermeister und staatlichen Polizeiverwalter⁷¹ heißt es, die Gesundheitsämter würden darauf hingewiesen, daß sowjetische Kriegsgefangene oft in ihrem Vorleben Fleckfieber erlitten hätten. Die Bekämpfung habe durch Entlausung zu erfolgen. Zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten wurden russische Kriegsgefangene vor dem Arbeitseinsatz sorgfältig entlaust und ggf. in Quarantäne untergebracht. Auch Angehörige anderer Nationalitäten wurden regelmäßig entlaust. Erkrankte ausländische Arbeiter konnten wegen des akuten Mangels an Krankenhausbetten aber nur in den dringendsten Fällen in Krankenhäusern untergebracht werden.⁷² Die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30.06.1942⁷³ regelt in § 6 die Entgeltzahlung im Krankheitsfall: "Für die Tage, an denen der Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten kann, ist, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, lediglich freie Unterkunft und Ver-

69 Reichsarbeitsblatt Nr. 2 vom 15. Jan. 1940.

70 Erlasse des RAM vom 10.09.1941 - IIIb 17170/41 - und vom 01.11.1941 - Va 5771.23/1725 -.

71 StAGi 242, Blatt 83

72 Ibid. Blatt 85

73 StAGi 2390, Blatt 50

pfl egung vom Unternehmer zu stellen...". Ein Entgelt wurde also im Krankheitsfalle nicht gewährt.

- Berufliche Qualifikation

Die berufliche Qualifikation der Fremdarbeiter sollten für deren Arbeitseinsatz berücksichtigt werden. Vom Reichsstatthalter in Hessen war deshalb mit Schreiben vom 13.05.1941 bei der Stadt Gießen angefragt worden ⁷⁴, ob die kriegsgefangenen Facharbeiter auch ihren beruflichen Kenntnissen entsprechend beschäftigt wurden. ⁷⁵ Um möglichst effektive kriegswichtige Arbeiten leisten zu können, verlangten die Firmen von den Behörden, ihnen nur Arbeiter mit bestimmten Qualifikationen, z. B. Maurer und Tiefbauarbeiter, zuzuteilen. ⁷⁶ Hinweisen in den Akten ist freilich auch zu entnehmen, daß es sich beim Arbeitseinsatz häufig um schwere körperliche Arbeit handelte, denen Fremdarbeiter aus akademischen oder kaufmännischen Berufen meist nicht gewachsen waren. ⁷⁷ Häufig ging es weniger um Spezialwissen in einem bestimmten Beruf, als vielmehr um den Einsatz der Arbeitskraft zur Aufrechterhaltung kriegswichtiger Produktion. Die Firma Buderus, Lollar, berichtete beispielsweise in einem Schreiben vom 1.12.1944 über neun Holländer, die im dortigen Rüstungsbetrieb beschäftigt waren und deren Beruf mit "Musiker" angegeben wurde. ⁷⁸

- Sicherheitsmaßnahmen und Abwehr

Fremdarbeiter durften indessen nicht für alle Aufgaben herangezogen werden. Nach einer Verfügung des Reichsinnenministers vom 5.7.1940 ⁷⁹ durfte ein "Einsatz von Kolonialtruppen (Farbigen) in der Landwirtschaft" nicht erfolgen. Dieses widersprach den ideologischen und rassepolitischen Vorstellungen von einem germanischen Reichsnährstand. Landwirtschaft sollte von einem arischen Bauern betrieben werden, der sich quasi Leibeigener, vornehmlich aus Polen und Rußland, bediente. ⁸⁰

Zum anderen war es ausländischen Arbeitnehmern auch verwehrt, mit Materialien zu

74 StAGi 242, Bl. 72

75 Ein Antwortschreiben enthält die Akte nicht.

76 StAGi 775

77 Interview, s. Fn. 43

78 StAGi 2388

79 StAGi 775

80 Heinrich Graf Einsiedel, Tagebuch der Versuchung: "Warum nicht in Rußland leben ? Ich möchte gern an der Schwarzmeerküste Fliegerhorstkommandant sein, in der Nähe ein großes Gut bewirtschaften, und dann sollen die russischen Leibeigenen sehen ... ! und er machte die Bewegung des Schlagens mit der Hundepeitsche "; zitiert nach Giordano, a.a.O., S. 153

hantieren, die zum Widerstand leisten geeignet waren. So waren beispielsweise "jugoslawische Arbeiter, die mit Sprengstoffen etc. beschäftigt sind, durch andere Arbeiter abzulösen".⁸¹

bb. Anwendung der Reglementierungen in Gießen

Diese Vorschriften fanden auch in Gießen Beachtung. So beantragte z. B. die Firma Poppe mit Schreiben vom 07.03.1941 bei der Polizeidirektion Gießen, daß ihr polnischer Arbeiter Anton B. von Gießen nach Utphe reisen dürfe, um sich seine an seinem früheren Arbeitsplatz befindliche Wäsche abzuholen. Das Ersuchen wurde aufgrund der Verfügung des Reichsstatthalters in Hessen abgelehnt.⁸² Dieselbe Firma beantragte am 14.3.1941 für drei polnische Arbeiter einen Passierschein für einen Heimaturlaub. Die Beurlaubung wurde am 21.3.1941 abgelehnt.⁸³ Die Alltagsprobleme der Fremdarbeiter waren vielschichtig, die Möglichkeiten zur Gestaltung der knappen Freizeit äußerst gering. Die Post von polnischen Zivilarbeitern wurde überwacht, unstatthaft war mehr als ein Schreiben monatlich nach Polen und mehr als ein Schreiben vierteljährlich an Bekannte oder Verwandte im Reichsgebiet.⁸⁴ Die Arbeitgeber der polnischen Zivilarbeiter waren gehalten, die Schreiben der bei ihnen tätigen Arbeiter unverschlossen an die Polizeidirektion abzuliefern. Der Besuch von Wirtschaften und Kinos war verboten. Dieses galt zunächst eingeschränkt für Polen, später insbesondere für Ostarbeiter/innen, die ohne Führung die Lager nicht verlassen durften, da ihre Freizeitgestaltung dort stattfindet. Ostarbeiterinnen, die als Hausangestellte tätig waren, durften zum Einkauf ihre Wohnungen ohne Führung verlassen. Da ihnen eine Freizeitgestaltung ohnehin nicht geboten werde, sei es ihnen gestattet, sich drei Stunden wöchentlich innerhalb des Stadtgebietes frei zu bewegen. Die Arbeitgeber waren dafür verantwortlich, daß diese drei Stunden am Tage und nicht abends gewährt wurden. Polnische Zivilarbeiterinnen durften sich frei bewegen und da ihnen eine besondere Wirtschaft in Gießen nicht zugewiesen war, konnten sie jede Gaststätte besuchen, sich aber nur in solchen Räumen aufhalten, in denen keine deutschen Volksgenossen anwesend sind. Nach 19.00 Uhr war ihnen der Besuch von Wirtschaften verboten. Kinos durften auch von Polen nicht besucht werden.⁸⁵

Die Freizügigkeit war nicht nur räumlich, sondern auch zeitlich begrenzt. Nach einem

81 StAGi 2388, Teilakte II. 2038.

82 StAGi 2391

83 Ibid.

84 Mitteilung des Polizeidirektors Gießen an das Postamt Gießen vom 13.12.1940, StAGi 2389

85 StAGi 2390/UA 20.45

Muster des Polizeipräsidiiums Berlin erließ der Polizeidirektor von Gießen am 10.11.1944 eine Anweisung,⁸⁶ nach der die Sperrstunde auch für die in Privatquartieren untergebrachten ausländischen Arbeitskräfte auf 21.00 Uhr festgesetzt wurde. "Jeder Ausländer, der während der Sperrstunde außerhalb seiner Unterkunft angetroffen wird und sich nicht einwandfrei ausweisen kann, ist festzunehmen, zur Polizeiwache zu bringen und der Gestapo zu überstellen. Jeder Pole ist nach Festnahme beim Transport besonders scharf zu bewachen, da Polen oftmals gefälschte Ausweise verborgen halten und während des Transports wegzuerwerfen versuchen". Bei der Vielzahl der engen Reglementierungen, die tief in den persönlichen Lebensbereich eingriffen, kam es naturgemäß auch zu Regelverstößen. Der Gießener Bürger A., wohnhaft im Asterweg meldete z. B. der Polizeibehörde, daß die mit ihm im gleichen Haus wohnenden Ehepaare B. und K. mehrfach mit einem polnischen Ehepaar spazieren gegangen seien, das keine "P"-Abzeichen trug. A. machte genaue Zeitangaben und benannte als Zeugen seine Ehefrau und sein Hausmädchen. Bei den Polen handelte es sich um das Ehepaar S. aus Sosnowitz, beide wohnhaft bei K. im Asterweg mit dem Status als polnische Zivilarbeiter. Die Polen und die deutschen Ehepaare bestritten, von dem Kennzeichnungsgebot und dem Kontaktverbot gewußt zu haben; sie wurden sodann verwarnt.⁸⁷

Ende August 1940 beschwerte sich die NSDAP-Kreisleitung im Wetteraukreis bei der Gestapo in Gießen, daß am 26.08.1940 bei dem Unterzeichner des Schreibens der Kreisleitung ein Pole u. a. um Kleidung gebettelt habe. Außerdem hielten sich samstagsabends polnische Fremdarbeiter und Kriegsgefangene in der Stadt auf. Daraufhin erging eine Dienstaufsichtsbeschwerde an die Gießener Polizei, sie solle auf strengste Einhaltung der Vorschriften über die Behandlung polnischer Zivilarbeiter/innen achten.⁸⁸

Auch der Verkauf von Alkohol an Polen war verboten. Ein Gießener Polizeihauptwachtmeister meldete, daß der Kaufmann H. aus der Bahnhofstr. am 19.10.1940 eine Flasche Branntwein und der Lebensmittelhändler M. aus dem Leihgesterner Weg Flaschenbier an Polen der Firma P. verkauft habe.⁸⁹ In der Akte wird auf strengste Bestrafung hingewiesen, genauere Maßnahmen gegen die Beteiligten sind aus den Unterlagen nicht erkennbar. In den Fällen, die aktenkundig wurden, ging es häufig um Alkoholgenuß oder um Gaststättenbesuche und / oder Kontakte zu Deutschen. So beschwerte sich im Oktober 1940 die NSDAP-Ortsgruppe Gießen darüber, daß auch

86 StAGi 2388/UA II. 20.38a

87 StAGi 2391.

88 StAGi 2391.

89 StAGi 2391.

Polen in der Gastwirtschaft Speyer bewirtet worden seien, als sich der Zellenleiter, Parteigenosse B., mit anderen Parteigenossen dort aufgehalten habe. Die Polen hätten sich anstößig benommen, sie seien laut gewesen. Die polizeiliche Untersuchung ergab, daß die Polen nicht nur bewirtet wurden, sondern sich auch mit Deutschen, von denen sie angesprochen worden waren, unterhalten und eine Zeche von 7 RM und ein paar Pfennige bezahlt hatten. Die Wirtin gab an, nicht gewußt zu haben, daß sie keine Polen bewirten durfte. Sie wurde verwart und für den Wiederholungsfall wurde ihr eine Bestrafung angedroht.⁹⁰

Am 10.12.1940 wurden von der Bahnpolizei betrunkene Polen, Arbeiter beim Bahnbetriebswerk, aufgegriffen. Die Polen verweigerten die Angabe des Namens desjenigen, der ihnen Alkohol verkauft hatte. Daraufhin wurde eine schärfere Überwachung der Polen angeordnet.⁹¹

Offensichtlich führten die Vorfälle, die nach Aktenlage häufig von Parteidienststellen den Behörden gemeldet wurden, dazu, daß der Polizeidirektor am 19.11.1940 folgende Maßnahmen anordnete:⁹²

"1. Die Revierführer halten sofort Unterricht über die Erlasse und Verordnungen, die die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter betreffen, ab.

2. Die Revierführer halten die ihnen unterstellten Beamten dazu an, ein verschärftes Augenmerk auf die Polen zu richten.

.

.

.

6. Polen, die ohne Kennzeichen oder in Gastwirtschaften angetroffen werden, sind sofort zu inhaftieren und gem. den am 30.10.40 festgesetzten Richtlinien zu behandeln.

7. Wenn auch die Durchführung der Überwachung in erster Linie Aufgabe der Schutzpolizei ist, so soll in diesem Fall die Aufgabe gemeinsam mit der

90 StAGi 2391.

91 StAGi 2391.

92 StAGi 2391.

Kriminalpolizei, der Geheimen Staatspolizei und der Verwaltungspolizei durchgeführt werden."

Daß die Polizeibehörden auf die Kennzeichnungspflicht der Polen achteten, ist aktenkundig. So griff die Polizei zwei polnische Zivilarbeiter in Gießen auf, die das "P"-Abzeichen nur mit Nadeln befestigt unter dem Kragenaufschlag ihrer Jacken trugen. Allerdings wurden die beiden Polen nicht wegen der Übertretungen belangt: diese treffe keine Schuld; Schuld daran habe vielmehr ihr Arbeitgeber, M. aus Rodheim a.d. Horloff, und der für sie zuständige Bürgermeister.⁹³ Wie in diesem Fall, so wurde auch die Firma Poppe dafür verantwortlich gemacht, daß bei einer Betriebsuntersuchung festgestellt wurde, daß einige polnische Arbeiter in dem Lager kein "P"-Abzeichen trugen.⁹⁴

Dies sind Beispiele dafür, daß die Überwachungspflichten der deutschen Arbeitgeber nicht nur auf dem Papier standen, sondern auch überprüft und sanktioniert wurden. Im Verlauf des Krieges verschärfen sich die Sanktionen, das Mißtrauen gegen Fremdarbeiter wuchs. "In erster Linie ist es Aufgabe der Geheimen Staatspolizei, die Fälle der Arbeitsunlust und Widersetzlichkeiten der ausländischen Arbeitnehmer in Betrieben zu prüfen und zu bearbeiten. ... Es wird für möglich gehalten, daß von deutschfeindlich eingestellten Kreisen in besetzten Gebieten berufsersetzende Elemente in das Reich auf dem Weg der Arbeitsvermittlung geschickt werden".⁹⁵ In dem Erlaß des Reichsstatthalters in Hessen vom 23.5.1942⁹⁶ heißt es dazu:

"Arbeitskräfte aus dem Osten werden als besondere Gefahr angesehen. Für eine gewisse Anzahl von Betrieben ist ein Beamter zu bestellen, der die Überwachung am Arbeitsplatz und in der Unterkunft in Verbindung mit dem Abwehrbeauftragten wahrnimmt. Außerdem ist ein besonders intensiver exekutiver Nachrichtendienst innerhalb dieser Arbeitskräfte aufzubauen, wobei dieser insbesondere auf die Verbreitung kommunistischen Gedankengutes und die Gefahr von Sabotagehandlungen zu richten ist. Disziplinlosigkeit wird ausschließlich von der Staatspolizei bekämpft, entweder durch den Leiter der Bewachung nach Weisung der Staatspolizei oder durch die Staatspolizei selbst, letzteres durch Einweisung in ein Konzentrationslager oder durch Sonderbehandlung mittels Strang, wobei eine gewisse Anzahl Ostarbeiter der Sonderbehandlung beizuwohnen hat..."

93 StAGi 2391.

94 StAGi 2391.

95 Erlaß d. Gestapo vom 06.03.1941, StAGi 2388/UA II 20.38

96 StAGi 2388/UA II 20.38

Ob es derartige Fälle in Gießen gegeben hat, ist nicht aktenkundig, es gibt aber Hinweise darauf, daß so verfahren wurde.⁹⁷ Auch die Folgen der unterbliebenen Kennzeichnungspflicht wurden schärfer gehandhabt. Ging es zuvor meist mit Verwarnungen für die Betroffenen oder die Arbeitgeber ab, wurde in einem Fall, der sich am 12.6.1942 ereignete, Anzeige erhoben. Der Gestapo-Angestellte J. Even griff an diesem Tag um 1.20 Uhr auf dem Bahnhof in Gießen einen polnischen Zivilarbeiter auf, der das "P"-Abzeichen nicht trug, freilich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis war. Der Pole begründete diesen Sachverhalt damit, daß er auf dem Weg zu Arbeit sei (nach Sinn im damaligen Dill-Kreis) und daß ihn, wenn er das "P"-Abzeichen trüge, die Leute anstarren würden. Es wurde Anzeige erstattet und der Fall am 15.6.1942 dem Amtsanwalt in Gießen übersandt.⁹⁸

IV. Zusammenfassung

Aus den Listen und der Kartierung der Lager wird ersichtlich, daß es eine Fülle von größeren und kleineren Lagern für Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter in Gießen gegeben hat. 1/3 der Zwangsarbeiter war offenbar privat untergebracht. Neben einem allgemeinen lokalhistorischen Interesse ist die Thematik der Zwangsarbeit im nationalsozialistischen Deutschland nach wie vor aktuell,⁹⁹ wie Publikationen¹⁰⁰ belegen und Ausstellungen¹⁰¹ ins Bewußtsein rufen. Die Klage einer ehemaligen Zwangsarbeiterin auf Nachzahlung von Arbeitslohn und Schadensersatz in einem Musterprozeß gegen die Firma Siemens AG, sowie das abweisende Urteil des

97 Interview (siehe Fn. 43): Ein Russe wurde im Betrieb anläßlich einer Untersuchung einer Disziplinlosigkeit von einem Gestapomann brutal zusammengeschlagen und mitgenommen. Die Firma hat über seinen weiteren Verbleib nichts mehr erfahren. Der Russe hatte für andere Landsleute hochprozentigen Spiritus aus dem Betrieb besorgt, ein Russe war in Folge Alkoholgenußes gestorben.

98 StAGi 2391.

99 Entschließung des Europ. Parlaments zu Entschädigungszahlungen für ehemalige Zwangsarbeiter der deutschen Industrie, in: Amtsblatt der Europ. Gemeinschaften Nr. C 36/130 vom 17.02.1986, S. 16.

100 Sachse, Carola: Zwangsarbeit jüdischer und nichtjüdischer Frauen und Männer bei der Firma Siemens 1940 - 1945, in: JWK 1991, S.1-24; Meschede, Eva: Gerechtigkeit, verjährt, in: DIE ZEIT, 31. August 1990, S. 18; "Die unerhörte Summe an Elend, Leid und Tod", in: Frankfurter Rundschau, 26. Aug. 1991, S. 19; Kopp, Erwin: "Der unangenehme Wahrheit oft ausgewichen", in: Frankfurter Rundschau, Weihnachten 1990, S. 24; Reemtsma, Jan Philipp: "In der Hoffnung, daß Sie Verständnis für unsere Absage haben", in: Frankfurter Rundschau, 8. Juli 1989, S. 14; Hess. Institut für Lehrerfortbildung (Hrsg.): "Rüstungsindustrie und Zwangsarbeit in Allendorf".

101 "Industrie, Behörden und Konzentrationslager 1938 - 1945" "Reaktionen 1989 / 90", Ausstellung vom 14. - 28. Sept. 1990 im "Eulensaal" der Murhardschen Landesbibliothek in Kassel; "Von Waschfrauen, Groschenmännern und Zwangsarbeitern", Ausstellung in der Marburger Universitätsbibliothek Nov./Dez. 1991; "Erinnern an Breitenau 1933 - 1945", Ausstellung der Gesamthochschule Kassel 1986.

Landgerichts München I ¹⁰² vom 13. Juli 1990 haben anhand dieses Einzelfalles öffentliche Aufmerksamkeit und Anteilnahme an dieser immer noch nicht befriedigend geregelten Frage erzeugt.

Für die Gießener Situation wird nach 1939 deutlich, daß sich schon früh ein kriegsbedingter Arbeitskräftemangel bemerkbar machte. Hierauf reagierte der Oberbürgermeister schnell und flexibel, indem er durch seine Kontakte zur Wehrmacht dafür sorgte, daß ein Kriegsgefangenenlager in Gießen errichtet wurde. Durch parallel geschaltete Kontakte zur Arbeitsverwaltung kamen in Gießen auch eine beträchtliche Anzahl von Zwangsarbeitern zum Einsatz. Im Vordergrund standen dabei Bereiche des Dienstleistungsgewerbes zur Aufrechterhaltung der Versorgung, Hoch- und Tiefbau, Industriebetriebe und Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Das Hauptkontingent stellten dabei Franzosen, Russen und Polen. Die Einschätzung eines Beteiligten erscheint realistisch, daß einige Wirtschaftsbereiche in der Gießener Region ohne den Einsatz der Kriegsgefangenen und Zwangsarbeiter nicht mehr funktionstüchtig gewesen wären.

Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter sind in Gießen im täglichen Leben während des Krieges auch öffentlich in Erscheinung getreten. Dies belegen nicht nur die in den Akten festgehaltenen Vorkommnisse und die darauf bezogenen Reaktionen von Verwaltung, Polizei und Parteidienststellen, sondern wird auch durch die Integration der Kriegsgefangenen und Fremdarbeiter in das Arbeitsleben bestätigt. Durch die von staatlicher Seite angeordnete Kennzeichnungspflicht waren sie für Deutsche als solche zu erkennen.

Für die lokale Ebene lassen sich aus den Akten keine durchgängig scharfen Kontrollen auf Einhaltung aller Reglementierungen in den Betrieben gegenüber den Zwangsarbeitern ermitteln. Eine zuverlässige Einschätzung hierüber wie über die Lebensbedingungen im einzelnen ist freilich aus den bisherigen Befunden noch nicht zu gewinnen, hierzu bedarf es genauerer Untersuchungen in den einzelnen Betrieben und bei den Arbeitsstellen. In kleineren Betrieben und in der Landwirtschaft scheinen die Kennzeichnungspflicht, das Verbot des persönlichen Umgangs sowie der gemeinsamen Einnahme von Mahlzeiten mit Zwangsarbeiter und Kriegsgefangenen oder das Verbot, Fahrräder zu benutzen, eher nachlässig oder gleichgültig gehandhabt worden zu sein. Verwaltungsvorgänge wegen Verstöße gegen solche Ge- und Verbote endeten ausweislich der Akten meist mit einer Verwarnung der Beteiligten. Allerdings ist mindestens in einem Fall auch die Gestapo tätig geworden, der zum Tod des betreffenden

102 LG München I, Geschäfts-Nr. 607073/90

russischen Kriegsgefangenen geführt haben dürfte. Schließlich erscheint auffällig, daß Meldungen über Verstöße von Personen stammten, die Parteiämter innehatten oder sich ausdrücklich als Parteigenossen bezeichneten.